



NIEDERSCHRIFT

VI/2023

über die am **Donnerstag, den 13. Juli 2023** im Sitzungszimmer abgehaltene öffentliche Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:15 Uhr | Ende: 22:56 Uhr

Bürgermeister Markus Peer als Vorsitzender

Anwesende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Ing. Florian Kiechl, Mag. Christian Putzer, Gebhard Schmiederer, Ing. Alexander Zlotek, Johannes Wolf, Rupert Oberhauser, Mario Jörg, Martin Nock

Entschuldigt ferngeblieben: Melanie Reimair, Mag. Alexander Dornauer, Thomas Falger, Andrea Eberle

Ersatz: Maria Korin, Heinrich Baumgartner, Birgit Hofer, Christian Jenewein

Zuhörer:innen: eine

Schriftführer: Peter Huber

Entsprechend § 38 (1) TGO 2001 wurde der Punkt 11 „Sanierungsverfahren GemNova...“, vor Behandlung des Tagesordnungspunktes, von der Tagesordnung abgesetzt. Die nachfolgenden Punkte werden angepasst bzw. neu gereiht.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. V/2023 vom 15.06.2023
2. „Leistbares Wohnen in Ampass“ Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern
3. „Leistbares Wohnen in Ampass“ Erstellung der straßenbau- und wasserbautechnischen Projektunterlagen; Auftragsvergabe
4. Änderung der Kindergartenordnung
5. Änderung der Kindergartentarife mit Wirksamkeit Kinderbetreuungsjahr 2023/24
6. Änderung der Hortordnung
7. Änderung der Horttarife mit Wirksamkeit Kinderbetreuungsjahr 2023/24
8. Erlassung einer Kinderkrippenordnung
9. Sanierung des Haller Freischwimmbades; Zuschüsse der Gemeinden und Aufteilungsschlüssels
10. Volksschule: Ankauf von sechs Tablet-PC im Zuge der Digitalisierungsoffensive „Bildung 4.0 Tirol lernt digital“ - Grundsatzbeschluss
11. Projekt am Areal der ehemaligen Feuerwehr. Auftragsvergabe folgender Fachplanungen:
 - a) Vergabe Architekt

- b) Vergabe Statiker
 - c) Vergabe HSL-Planung
 - d) Vergabe Elektroplanung
 - e) Vergabe Geotechnik
 - f) Vergabe Bauphysik und Energieausweis
12. Kindergartentaxi -Ergebnis der Testphase/Festlegung weiterer Maßnahmen
 13. Förderansuchen des VKJ
 14. Subventionsansuchen Bergrettung Hall-Umgebung
 15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1.: Die Niederschrift Nr. V/2023 vom 15.06.2023 wird vom Gemeinderat mit 10 gegen 0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2.: Präambel: Die Gemeinde Ampass beabsichtigt den Ankauf von Teilflächen der Gst 1356, 1357, 1358, 1387, .134, 1031/1, 1032, 1033, 1034, je der KG Ampass von den Grundeigentümern Josef Lechner, Simon Wolf, Dr. Volkmar Seyr, Dr. Burghard Seyr. Ziel dieses Vorhabens ist die Schaffung von Grundstücksreserven durch die Gemeinde Ampass für den Zweck des dauernden Wohnbedarfs der Ampasser Bevölkerung, zu leistbaren Bedingungen im Sinn des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022.

Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich zur Übertragung (Verkauf) der erforderlichen Grundstücksflächen und Einräumung von Benutzungsrechten, in der jeweils erforderlichen Form und Einhaltung von in der Vereinbarung taxativ aufgezählten Bedingungen.

Diskussion und Wortmeldung:

BgmStv. Johannes Wolf: mit den Grundeigentümern konnte Einigung erzielt werden. Ein Entwurf für eine schriftliche Vereinbarung wurde erarbeitet. [das Projekt wird auf die Leinwand projiziert] *GR Gebhard Schmiederer:* das Projekt, der Flächentausch bzw. Flächenerwerb werden ausführlich erklärt. *GR Christian Jenewein:* möchte wissen, ob die Gemeinde die Flächen ankauft? *Wolf:* einige Flächen, wie z.B. Verkehrsflächen bleiben im Eigentum der Gemeinde; andere Flächen werden vom Tiroler Bodenfonds, bzw. im Falle eines Geschoßwohnbaus, direkt vom Bauträger angekauft. *Jenewein:* erkundigt sich nach den Grundpreisen. *Schmiederer:* die Gemeinde erhält effektiv 4.859 m² gewidmete Baufläche zum Preis von € 107,10 pro m². *GR Ing. Alexander Zlotek:* stellt ergänzend fest, dass es sich bei genanntem Betrag nicht um den Wiederverkaufspreis handelt. *Jenewein:* bekommt die Gemeinde die Grundstücke lastenfrei? *Schmiederer:* bis auf ein Leitungsrecht für landwirtschaftliche Bewässerung sind die Grundstücke lastenfrei. *Jenewein:* wer macht die Verträge? *Schmiederer/Wolf:* steht noch nicht fest; jedenfalls eine unbefangene Person. *GR Mag. Christian Putzer:* erstellt der Bodenfonds die Verträge, entfallen die Vertragsgebühren; den Raumordnungsvertrag muss unbedingt eine unbefangene Person errichten. *Putzer:* möchte wissen, ob heute der Vorvertrag unterschrieben vorliegt - wenn nicht, können nachher noch Forderungen kommen. *Wolf:* es gibt eine schriftliche Vereinbarung, welche allen Gemeinderät*innen zugegangen ist. *GRⁱⁿ Birgit Hofer:* wie geht man mit der Oberflächenentwässerung im Dorf um? *Wolf:* im Dorf ändert sich diesbezüglich nichts. *Putzer:* die Oberflächenentwässerung des Dorfes erfolgt mittels einer Verrohrung und Ableitung in den Bach; das Rohr verläuft über Grundstücke, welche Gegenstand dieses Projektes sind, weshalb diese Situation

bereits im Vorfeld bedacht werden muss. *Jenewein*: hat der Rechtsausschuss der Gemeinde die Vereinbarung gesehen? Der Vorab-Vertrag muss vor Zeichnung vom Rechtsausschuss geprüft werden und rechtssicher gestaltet sein; eventuell könnte der im Ausschuss vertretene Rechtsanwalt mit der Vertragserrichtung beauftragt werden; wer hat die existierende Vereinbarung gemacht? *Schmiederer*: Rechtsanwalt Dr. Klaus Mair aus Innsbruck, hat die Vereinbarung geschrieben. Die Vereinbarung ist eine Absichtserklärung aller beteiligten Parteien über die Flächenaufteilung und Kosten; Bebauungspläne, Raumordnungsvertrag etc. sind noch zu klären; die Vereinbarung ist die Basis für weitere Schritte. Sollte die Gemeinde die Vereinbarung nicht mehr wollen, ist sie keinem Eigentümer verpflichtet. *Zlotek*: die Vereinbarung wurde im Ausschuss für leistbares Wohnen abgestimmt. *GR Rupert Oberhauser*: ab Römerstraße in Richtung Süden ist unter anderem eine zwei Meter breite Wegverbindung geplant; wurde die Verkehrserschließung mit dem Anrainer:innen besprochen? mit einer starken Belastung ist zu rechnen. *Oberhauser*: wie viel kostet die Herstellung der Straße und wer bezahlt diese? *Schmiederer*: selbstverständlich muss die komplette Erschließung hergestellt und finanziert werden; die Investitionskosten werden in den Grundstückspreis eingerechnet; die Gemeinde sollte mit „0“ aussteigen. *Oberhauser*: der Wohnbau im Bereich des Baches ist technisch aufwändig und wird sicher teuer, wer bezahlt diesen Mehraufwand? *Wolf*: das ist Sache des ausführenden Wohnbauträgers. *Oberhauser*: gibt es in Ampass außer diesem Vorhaben eine kostengünstigere Variante für den Wohnbau? *Wolf*: vor zwei Jahren wurde eine Erhebung sämtlicher in Frage kommender Flächen durchgeführt; schlussendlich haben sich die nunmehr vorliegenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. *Putzer*: es gibt eine Interessentenliste; weiß man schon wer wirklich für eine Wohnung in Frage kommt, bzw. wer sich das überhaupt noch leisten kann? Auswärtige sollen schlussendlich keinen Zuschlag erhalten. *Zlotek*: zu diesem Zweck wurde eine Bedarfserhebung durchgeführt und kommen strenge Vergabekriterien zur Anwendung. *Putzer*: der geplante Stichweg bzw. insgesamt die zukünftige Verkehrserschließung muss in ein Verkehrskonzept einfließen und gut durchdacht sein. Besonders wichtig ist aber die Oberflächenentwässerung für das Dorf; ein Entwässerungskonzept muss erstellt werden.

GR Rupert Oberhauser: Antrag zum Tagesordnungspunkt

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Punkt 2 und 3 der heutigen Gemeinderatssitzung vertagt wird um zu prüfen,

- ob es kostengünstigere Grundstücke in Ampass gibt die sich anbieten würden
- wie hoch die Kosten für den Straßenbau und Kanalbau sind
- dass man den Nachbarn das Projekt in persönlichen Gesprächen vorstellen kann

Begründung:

Es würde sicher billigere Varianten geben

Der Straßenbau und Kanalbau treiben die Kosten in die Höhe

Mit den Nachbarn hat man noch nicht gesprochen

1. Abstimmung über den Antrag: Der Bürgermeister stellt die Frage wer sich für diesen Antrag ausspricht? - 4 Gemeinderät:innen stimmen dafür, 8 dagegen, eine Stimmenthaltung. Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR Gebhard Schmiederer gibt zu Protokoll, dass er einer Vertagung nicht zustimmt, da ohne Vereinbarung nicht weitergearbeitet werden kann.

GR Mag. Christian Putzer: nochmals die Frage ob die Vereinbarung unterschrieben ist? - GR Gebhard Schmiederer: zeigt die unterschriebene Vereinbarung.

*Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 4 Stimmen *) bei einer Stimmenthaltung, den Abschluss einer Vereinbarung, zwischen der Gemeinde Ampass und den Herren, Josef Lechner, 6070 Ampass, Simon Wolf, 6069 Gnadenwald, Dr. Volkmar Seyr, 6070 Ampass und Dr. Burghard Seyr, 6020 Innsbruck. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich sämtliche Vertragsparteien zur Übertragung (Verkauf) der notwendigen Grundstücksflächen und Einräumung von Benutzungsrechten, in der jeweils erforderlichen Form und Einhaltung von in der Vereinbarung taxativ aufgezählten Bedingungen.*

*) Begründung der Gegenstimme GR Rupert Oberhauser: er ist dagegen, weil noch wichtige Planungsdetails fehlen, z.B. Verkehrskonzept, Entwässerungskonzept usw. und weil bislang keine Gespräche mit den Anrainer:innen stattfanden.

Zu Punkt 3.: Der Gemeinderat beschließt mit 8 gegen 4 Stimmen *) bei einer Stimmenthaltung, den Auftrag für Erstellung der straßenbau- und wasserbautechnischen Projektunterlagen, an die Firma Wasser & Umwelt, Technisches Büro, DI Eduard Forstenlechner, in 6020 Innsbruck, Kochstraße 1, auf Grund des schriftlichen Angebotes vom 23.5.2023 um den Betrag von € 8.809,54 o. MwSt. zu vergeben.

*) Begründung der Gegenstimme GR Rupert Oberhauser: er ist dagegen, weil noch wichtige Planungsdetails fehlen, z.B. Verkehrskonzept, Entwässerungskonzept usw. und weil bislang keine Gespräche mit den Anrainer:innen stattfanden.

Zu Punkt 4.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen nachstehende Kindergartenordnung:

I. Betrieb des Kindergartens

- 1 Die Gemeinde Ampass betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 48/2010, mit dem Sitz in 6070 Ampass, Römerstraße 23.
- 2 Der Kindergarten wird ganztägig und ganzjährig geführt (siehe Punkte Arbeitsjahr und Ferien / Öffnungszeiten)

II. Begriffsbestimmung

- 1 Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer räumlichen und / oder organisatorischen Einheit betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungseinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden. Wenn der Erhalter eine Gebietskörperschaft ist, handelt es sich um eine öffentliche, sonst um eine private Kinderbetreuungseinrichtung.

III. Arbeitsjahr und Ferien

- 1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens ist das Kinderbetreuungsjahr im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.)
- 2 Die Ferien des Kindergartens sind analog zum Schuljahr.
- 3 In den Ferien (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien, Allerseelen und 19.3. („Josefitag“) sowie in den ersten 6 Wochen der Sommerferien) wird eine Ferienbetreuung angeboten. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich.
- 4 In den Weihnachtsferien und den letzten 3 Wochen der Sommerferien bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Öffnungszeiten und Tarife

- 1 Die Öffnungszeiten, die Betreuungsvarianten und Tarife der Kindergarteneinrichtung sind dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.
- 2 Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.
- 3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

V. Aufnahme/Anmeldung im Kindergarten

- 1 Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbildungs – und Kinderbetreuungsgesetzes 2010 für die Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ampass allgemein zugänglich, sofern ein Betreuungsplatz vorhanden ist. Die Kinder müssen am 1. September vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr drittes Lebensjahr vollendet haben.
- 2 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend der Tarifordnung für den Kindergarten (ausgenommen „Gratiskindergarten“ für 4 bis 6-Jährige Kinder – siehe Tarifblatt).
- 3 Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Ampass, die am 1. September vor Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, ist der Besuch einer Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche verpflichtend.
- 4 Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Kindergarteneinschreibung findet immer Anfang März statt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeformulars ist die Aufnahme fixiert und es werden die Kindergartenordnung und die Tarife anerkannt. Eine Aufnahme während des Jahres ist nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung und der Gemeinde möglich. Aus pädagogischen Gründen erfolgt eine Neuaufnahme grundsätzlich immer nur nach Semester- und Weihnachtsferien.
- 5 In den Ferien (siehe Punkt III) wird der Kindergarten mit einer Gruppe geführt. Sollte es bei der Anmeldung zu einer Überschreitung der gesetzlich maximal zulässigen Kinderzahl kommen, werden Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter vorgereiht. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Tätigkeitsnachweis einzuholen.
- 6 Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Ampass.

VI. Abmeldung

- 1 Sollte ein Kind während dem Kinderbetreuungsjahr von der Einrichtung abgemeldet werden, so ist dies immer zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung ist der Leitung schriftlich mitzuteilen.

VII. Widerruf der Aufnahme

- 1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1 Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen. Der Termin der Elternversammlung ist den Eltern zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.
- 2 Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einzubringen.

- 3 Die Hälfte der Eltern jener Kinder, die eine Kinderbetreuungsgruppe besuchen, hat das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 4 Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht. Zu diesem Zweck haben die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat zu wählen. Für jedes Mitglied des Elternbeirates kann in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- 5 Der Elternbeirat kann der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Mitgliedern des Elternbeirates zu besprechen und anschließend den Erhalter zu informieren.
- 6 Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten, dessen Grundlage die nach § 5 Abs. 4 zu führende Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bildet.

IX. Pflichten der Eltern

- 1 Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten, sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
- 2 Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
- 3 Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
- 4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hiervon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.
- 5 Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesem festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.
- 6 Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
- 7 Chronische Erkrankungen (Asthma, Diabetes, Allergien...) sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Neuerkrankungen sind umgehend zu melden.
- 8 Verabreichung von Medikamenten: Medikamente dürfen nur mit ärztlicher Bestätigung (Art der Verabreichung, Dosis, Uhrzeit und Dauer der Einnahme) und Einverständnis der Eltern verabreicht werden.
- 9 Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. die abholende Person. Bei Familienveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Begleitpersonen.
- 10 Jede Änderung z. B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder Emailadresse ist der Leitung bekannt zu geben.

Zu Punkt 5.: *Beschluss 1: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die Kosten für das Mittagessen zu vereinheitlichen. Der verminderte Tarif für das zweite und jedes weitere Kind entfällt.*

Beschluss 2: Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 1 Stimme bei einer Stimmenthaltung nachstehende Kindergartentarife und Richtlinien mit Wirksamkeit ab dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 d.i. der 1. September 2023:

Betreuungs- und Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr

I. BETREUUNGSKATEGORIEN UND TARIFE

Betreuungskategorie	Betreuungszeiten von - bis	Tarif pro Tag/Woche/Monat in €	Hinweis
Kategorie I	7:00 bis 13:00 Uhr	11,--	ohne Mittagessen ¹⁾
Kategorie II	7:00 bis 14:00 Uhr	16,--	plus Mittagessen
Kategorie III	7:00 bis 17:00 Uhr	33,--	plus Mittagessen

II. ZUSATZTAGE

Betreuungskategorie	Betreuungszeiten	Tarif pro Tag in €	Hinweis
Kategorie I	13:00 bis 14:00 Uhr	5,--	plus Mittagessen
Kategorie II	14:00 bis 17:00 Uhr	10,--	plus Mittagessen

III. FERIENBETREUUNG (MO bis MI bis 17.00 Uhr, DO + FR bis 14.00)

Betreuungskategorie	Betreuungszeiten	Tarif pro Tag in €	Hinweis
Kategorie A	7:00 bis 13:00 Uhr	9,--	ohne Mittagessen
Kategorie B	7:00 bis 14:00 Uhr	10,--	plus Mittagessen
Kategorie C (MO – MI)	7:00 bis 17:00 Uhr	14,--	plus Mittagessen

RICHTLINIEN

Zusatztage

Es gibt die Möglichkeit, das Kind zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungstagen im Einzelfall nach Absprache mit der Kindergartenleitung und freier Kapazität in den Kindergarten zu bringen. Der Zusatztag wird am Ende des Monats verrechnet.

Der Zusatztag gilt nicht als Tauschtag, muss bei Bedarf zusätzlich zu den vereinbarten Tagen in Anspruch genommen werden und kann frühestens zwei Wochen im Voraus angefragt werden.

Ferienbetreuung

Der Kindergarten ist max. 25 Kalendertage geschlossen. In den Herbst-, Semester- und Osterferien, sowie Allerseelen und 19. 3. („Josefitag“) ist der Kindergarten geöffnet. In den Sommerferien ist der Kindergarten ab Schulschluss für 6 Wochen geöffnet. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich. Für die Ferien (Herbst-, Semester- Oster- und Sommerferien) ist ein eigenes Anmeldeformular auszufüllen. Alle Ferien werden extra abgerechnet. Es werden ausschließlich Kinder betreut, die bereits im Kindergarten angemeldet sind. Der Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten ist durch Vorlage einer Arbeitsbestätigung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Ermäßigung

Für jedes weitere Kind der Familie, welches den Kindergarten oder auch eine andere kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde besucht (z.B. Kinderkrippe oder Schülerhort), verringern sich die Beiträge um jeweils 50 %. Diese Ermäßigung wird vom Beitrag für das jeweils ältere Kind in Abzug gebracht. Für Alleinerzieher*innen verringert sich der Gesamtbetrag der monatlichen Vorschreibung um 20 % - ausgenommen die Kosten für das Mittagessen. Eine Bestätigung über die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages ist vorzulegen.

Allgemeines

Das Mittagessen oder andere Verpflegungskosten sind in den Tarifen nicht enthalten. Die Kosten für das Mittagessen belaufen sich derzeit auf € 4,10. Das Mittagessen kann wöchentlich für die kommende

Woche bis Donnerstag 13.00 Uhr an- bzw. abgemeldet werden. Das Mittagessen wird im Nachhinein pro Monat abgerechnet.

Steuer

Die Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten und Vorschreibung

Die Tarife gelten ab dem Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 (1. September 2023) bis auf weiteres. Die laufenden Betreuungstarife werden monatlich im Vorhinein vorgeschrieben. Vorgeschrieben werden jeweils die Monate September bis Juni. Der Monat Juli bleibt ohne Verrechnung (ausgenommen die Tage der Ferienbetreuung). Die Zusatztage und die Ferienbetreuung werden im Nachhinein pro Monat vorgeschrieben.

Zu Punkt 6.: *Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, nachstehende Hortordnung:*

I. Betrieb eines Hortes

1. Die Gemeinde Ampass betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 48/2010, mit dem Sitz in 6070 Ampass, Römerstraße 21.
2. Der Hort wird ganztägig und ganzjährig geführt (siehe Punkt Arbeitsjahr und Ferien / Öffnungszeiten)

II. Begriffsbestimmung:

Hortgruppen sind pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

III. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes ist das Kinderbetreuungsjahr im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.)
2. Die Ferien des Hortes sind analog zum Schuljahr.
3. In den Ferien (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien, sowie in den ersten 6 Wochen der Sommerferien) wird eine Ferienbetreuung angeboten. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich.
4. In den Weihnachtsferien und den letzten 3 Wochen der Sommerferien bleibt der Hort geschlossen.

IV. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten, die Betreuungsvarianten und Tarife des Hortes sind dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.
2. Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

V. Aufnahme/Anmeldung in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes 2010 für Kinder der Volksschule Ampass allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen Kostenbeteiligung der Eltern entsprechend der Tarifordnung für den Hort.
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Wer im nächsten Kinderbetreuungsjahr den Hort benötigt, muss dies bei der Horteinschreibung ankündigen und seinen individuellen Bedarf nennen. Die Horteinschreibung findet jeweils bis spätestens Ende Juni statt. Mit der Unterzeichnung ist die Aufnahme fixiert, und es werden die

Hortordnung und die Tarife anerkannt. Eine Aufnahme während des Jahres ist nur nach Absprache mit der Gruppenleitung und der Gemeinde möglich.

4. Bei fehlender Kapazität ist die Gemeinde berechtigt, einen Tätigkeitsnachweis (Berufstätigkeit, Ausbildung, Arbeitssuche) einzuholen.

In den Ferien (siehe Punkt III) wird der Hort mit einer Gruppe geführt. Sollte es bei der Anmeldung zu einer Überschreitung der gesetzlich maximal zulässigen Kinderzahl kommen, werden Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter vorgereiht. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Tätigkeitsnachweis einzuholen.

5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Ampass.

VI. Abmeldung

Sollte ein Kind während dem Kinderbetreuungsjahr abgemeldet werden, so ist dies immer zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung ist der Leitung schriftlich mitzuteilen.

VII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b. aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen, für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe, durchzuführen. Der Termin in der Elternversammlung ist den Eltern zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kinderbetreuungsjahres durchzuführen.
2. Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einzubringen.
3. Die Hälfte der Eltern jener Kinder, die den Hort besuchen, hat das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht. Zu diesem Zweck haben die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat zu wählen. Für jedes Mitglied des Elternbeirates kann in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt werden.
5. Der Elternbeirat kann der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Mitgliedern des Elternbeirates zu besprechen und anschließend den Erhalter zu informieren.
6. Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten, dessen Grundlage die nach § 5 Abs. 4 zu führende Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bildet.

IX. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind

verhindert, den Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hiervon ehestmöglich zu benachrichtigen.

4. Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesen festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.
5. Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
6. Chronische Erkrankungen (Asthma Diabetes Allergien,...) sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Neuerkrankungen sind umgehend zu melden.
7. Verabreichung von Medikamenten: Medikamente dürfen nur mit ärztlicher Bestätigung (Art der Verabreichung, Dosis, Uhrzeit und Dauer der Einnahme) und Einverständnis der Eltern verabreicht werden.
8. Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. die abholende Person. Bei Familienveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Begleitpersonen.
Hort: die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder im Hort und endet mit Verlassen des Hortes.
9. Die Kinder können den Hort jederzeit verlassen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern beigebracht wird (z.B. für den Besuch außerschulischer Fortbildung, Musikunterricht etc.).
10. Jede Änderung z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ist der Leitung bekannt zu geben.

Zu Punkt 7.: *Der Gemeinderat beschließt mit 11 gegen 1 Stimmen bei einer Stimmenthaltung nachstehende Horttarife und Richtlinien mit Wirksamkeit ab dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 d.i. der 1. September 2023:*

Betreuungs- und Öffnungszeiten:

I. BETREUUNGSKATEGORIEN UND TARIFE

Kategorie	Betreuungszeiten Schluss bis ..	Tarife pro Tag/Wo- che/Monat in €	Hinweis
Kategorie I	bis 13:00 Uhr	13,50	ohne Mittagessen
Kategorie II	bis 14:00 Uhr	17,50	plus Mittagessen
Kategorie III	bis 17:00 Uhr	34,00	plus Mittagessen

II. ZUSATZTAGE

Kategorie	Betreuungszeiten Schluss bis ..	Tarif pro Tag in €	Hinweis
Kategorie I	bis 13:00 Uhr	5,--	ohne Mittagessen
Kategorie II	bis 14:00 Uhr	7,--	plus Mittagessen
Kategorie III	bis 17:00 Uhr	12,--	plus Mittagessen

III. ZUSATZSTUNDEN

Kategorie	Betreuungszeiten	Tarif pro Stunde in €	Hinweis
Zusatzstunden zur bestehenden Betreuung im Bedarfsfall	pro angefangene Stunde	5,--	ohne Mittagessen

IV. FERIENBETREUUNG (MO bis MI 7.00 bis 17.00 Uhr, DO + FR 7.00 bis 14.00 Uhr)

Betreuungskategorie	Betreuungszeiten	Tarif pro Tag in €	Hinweis
Kategorie A	7:00 bis 13:00 Uhr	9,--	ohne Mittagessen
Kategorie B	7:00 bis 14:00 Uhr	10,--	plus Mittagessen
Kategorie C (MO-MI)	7:00 bis 17:00 Uhr	14,--	plus Mittagessen

RICHTLINIEN

Zusatztage

Es gibt die Möglichkeit, das Kind zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungstagen im Einzelfall nach Absprache mit der Hortleitung und freier Kapazität in den Hort zu bringen. Der Zusatztag wird am Ende des Monats verrechnet. Der Zusatztag gilt nicht als Tauschtag, muss bei Bedarf zusätzlich zu den vereinbarten Tagen in Anspruch genommen werden und kann frühestens zwei Wochen im Voraus angefragt werden.

Zusatzstunden

Zusatzstunden sind nicht gebuchte, zusätzliche Stunden, welche im Bedarfsfall zur gebuchten Betreuung in Anspruch genommen werden können, sofern die Einrichtung geöffnet ist und die zulässige Gruppengröße nicht überschritten wird.

Ferienbetreuung

Der Schülerhort ist max. 25 Kalendertage geschlossen. In den Herbst-, Semester- und Osterferien, sowie Allerseelen und 19. 3. („Josefitag“) sowie den Fenstertagen ist der Hort geöffnet. In den Sommerferien ist der Hort ab Schulschluss für 6 Wochen geöffnet. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich. Für die Ferien (Herbst-, Semester- Oster- und Sommerferien) ist ein eigenes Anmeldeformular auszufüllen. Alle Ferien, die Fenstertage und der „Josefitag“ werden extra abgerechnet. Es werden ausschließlich Kinder betreut, die bereits im Schülerhort angemeldet sind.

Ermäßigung

Für jedes weitere Kind der Familie, welches den Hort oder auch eine andere kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde besucht (z.B. Kindergarten oder Kinderkrippe), verringern sich die Beiträge um jeweils 50 %. Diese Ermäßigung wird vom Beitrag für das jeweils ältere Kind in Abzug gebracht. Für Alleinerzieher*innen verringert sich der Gesamtbetrag der monatlichen Vorschreibung um 20 % - ausgenommen die Kosten für das Mittagessen. Eine Bestätigung über die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages ist vorzulegen.

Allgemeines

Das Mittagessen oder andere Verpflegungskosten sind in den Tarifen nicht enthalten. Die Kosten für das Mittagessen belaufen sich derzeit auf € 4,30. Das Mittagessen kann wöchentlich für die kommende Woche bis Donnerstag 17.00 Uhr an- bzw. abgemeldet werden. Das Mittagessen wird im Nachhinein pro Monat abgerechnet.

Steuer

Die Tarife verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten und Vorschreibung

Die Tarife gelten ab dem Kinderbetreuungsjahr 2023/24 (1. September 2023) bis auf weiteres. Die laufenden Betreuungstarife werden monatlich im Vorhinein vorgeschrieben. Vorgeschrieben werden jeweils die Monate September bis Juni. Der Monat Juli bleibt ohne Verrechnung (ausgenommen die Tage der Ferienbetreuung). Die Zusatztage und die Ferienbetreuung werden im Nachhinein pro Monat vorgeschrieben.

Zu Punkt 8.: *Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, nachstehende Kinderkrippenordnung:*

I. Betrieb einer Kinderkrippe

- 1 Die Gemeinde Ampass betreibt eine Kinderkrippe nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 48/2010 mit dem Sitz in 6070 Ampass, Römerstraße 23.
- 2 Die Kinderkrippe wird ganztägig und ganzjährig geführt (siehe Punkt Arbeitsjahr und Ferien / Öffnungszeiten)

II. Begriffsbestimmung

Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

III. Arbeitsjahr und Ferien

- 1 Das Arbeitsjahr der Kinderkrippe ist das Kinderbetreuungsjahr im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.)
- 2 Die Ferien der Kinderkrippe sind analog zum Schuljahr.
- 3 In den Ferien (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien, Allerseelen und 19.3. („Josefitag“) sowie in den ersten 6 Wochen der Sommerferien) wird eine Ferienbetreuung angeboten. In allen Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich.
- 4 In den Weihnachtsferien und den letzten 3 Wochen der Sommerferien bleibt die Kinderkrippe geschlossen.

IV. Öffnungszeiten und Tarife

- 1 Die Öffnungszeiten, die Betreuungsvarianten und Tarife der Kinderkrippe sind dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.
- 2 Die Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.
- 3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen.

V. Aufnahme/Anmeldung in die Kinderkrippe

- 1 Die Kinderkrippe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ampass allgemein zugänglich, sofern ein Betreuungsplatz vorhanden ist. Die Kinderkrippe betreut Kinder ab 18 Monaten bis zum Kindergarteneintritt. Nach Absprache mit der Krippenleitung und bei freier Kapazität ist eine frühere Aufnahme möglich.
- 2 Eine schriftliche Voranmeldung ist ab Geburt möglich.
- 3 Die verbindliche Betreuungsvereinbarung wird bei einem Aufnahmegespräch vor Betreuungsbeginn unterzeichnet.
- 4 Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im September (Datum Schulstart in Ampass), bei Bedarf und freier Kapazität ist eine Aufnahme auch unterjährig möglich.
- 5 Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung wird ein Besuch der Kinderkrippe Ampass für ein Jahr (beginnend mit 1. September des Anmeldejahres bis zum 31. August des Folgejahres) vereinbart.
- 6 Die Kinderkrippe muss an mindestens zwei Wochentagen besucht werden.
- 7 Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dem Eingewöhnungskonzept der Kinderkrippe einverstanden. Das Eingewöhnungskonzept wird beim Aufnahmegespräch ausführlich erläutert.
- 8 Bei fehlender Kapazität ist die Gemeinde dazu berechtigt einen Tätigkeitsnachweis einzuholen.
- 9 Verlängerung: Falls der Betreuungsplatz für ein weiteres Kinderkrippenjahr in Anspruch genommen werden soll und/oder der Bedarf besteht, die Betreuungstage zu

ändern, ist dies der Krippenleitung bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich bekannt zu geben. Die Kinderkrippe wird bemüht sein, eine Änderung der Betreuungstage zu ermöglichen, jedoch kann dafür keine Garantie gegeben werden.

VI. Abmeldung

Sollte ein Kind während dem Kinderbetreuungsjahr von der Einrichtung abgemeldet werden, so ist dies immer zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung ist der Leitung schriftlich mitzuteilen.

VII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b. aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.

VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1 Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft (§ 29 Abs. 2) hat mindestens zwei Mal im Jahr Elternversammlungen für die von ihr geführte Kinderbetreuungsgruppe durchzuführen. Der Termin der Elternversammlung ist den Eltern zumindest zwei Wochen im Voraus anzukündigen und dem Erhalter mitzuteilen. Die erste Elternversammlung ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.
- 2 Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen und pädagogischen Fragen einzubringen.
- 3 Die Hälfte der Eltern jener Kinder, die eine Kinderbetreuungsgruppe besuchen, hat das Recht, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 4 Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der bei der Elternversammlung anwesenden Eltern dafür ausspricht. Zu diesem Zweck haben die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat zu wählen. Für jedes Mitglied des Elternbeirates kann in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- 5 Der Elternbeirat kann der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Mitgliedern des Elternbeirates zu besprechen und anschließend den Erhalter zu informieren.
- 6 Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten, dessen Grundlage die nach § 5 Abs. 4 zu führende Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bildet.

IX. Pflichten der Eltern

- 1 Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten, sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.
- 2 Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
- 3 Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

- 4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hievon ehestmöglich zu benachrichtigen.
- 5 Die Eltern haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den von diesen festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.
- 6 Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.
- 7 Chronische Erkrankungen (Asthma, Diabetes, Allergien...) sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Neuerkrankungen sind umgehend zu melden.
- 8 Verabreichung von Medikamenten: Medikamente dürfen nur mit ärztlicher Bestätigung (Art der Verabreichung, Dosis, Uhrzeit und Dauer der Einnahme) und Einverständnis der Eltern verabreicht werden.
- 9 Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. die abholende Person. Bei Familienveranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Begleitpersonen.
- 10 Jede Änderung z. B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder Emailadresse ist der Leitung bekannt zu geben.

Zu Punkt 9.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, für die Sanierung des Haller Freischwimmbades einen einmaligen Zuschuss von € 22.558,00 an die Stadt Hall i.T. zu leisten. Der Zuschuss wird auf drei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2024, aufgeteilt und beträgt somit jährlich € 7.520,00 pro Jahr.

Zu Punkt 10.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, für die Volksschule Ampass 6iPads, 1Switch Poe 48 und 5 Accesspoints anzukaufen (Ankauf über den Regionalbetreuer der VS). Die Gesamtkosten werden sich lt. Schätzung auf ca. € 4.252,00 inkl. MwSt. belaufen. Im Zuge der Digitaloffensive des Landes werden diese Ausgaben mit € 2.850,00 gefördert, sodass am Ende Kosten in der Höhe von € 1.400, -- entstehen.

.....

[Entsprechend § 38 (1) TGO 2001 setzt der Bürgermeister den Punkt 11 von der Tagesordnung ab. Die nachfolgenden Punkte werden angepasst bzw. neu gereiht]

Zu Punkt 11.: Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei einer Stimmenthaltung für das Projekt am Areal der ehemaligen Feuerwehr, Römerstraße 11, nachstehende Fachplanungen zu vergeben:

- a) Architekt: DI Christoph Schwaighofer ZT GmbH, 6020 Innsbruck, Höttinger Auffahrt 5 um den Betrag von € 43.000,00 ohne MwSt.
- b) Statiker: IFS Ziviltechniker GmbH, 6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 9 um den Betrag von € 8.455,00 o. MwSt.

- c) Heizung- Sanitäre Lüftung: Green Tec, Pfeifer Patrick, 6070 Ampass, Mensweg 17a, um den Betrag von € 20.762,25 o. MwSt.
- d) Elektroplanung: Ing. Herbert Schild, 6060 Hall i.T., Innsbrucker Straße 23a, um den Betrag von € 9.554,50 o. MwSt.
- e) Geotechnik: Alpine Geotechnik GmbH, 6020 Innsbruck, Vögelebichl 23b, um den Betrag von € 9.572,54 o. MwSt.
- f) Bauphysik und Energieausweis: Fiby ZT-GmbH, 6020 Innsbruck, Resselstraße 33, um den Betrag von € 2.198,76 o. MwSt.

Diskussion und Wortmeldungen (vor Beschlussfassung):

GR Rupert Oberhauser: wurde das Projekt mit den Anrainer:innen und der Wildbachverbauung (3Meter-Abstand) besprochen? Wer führt das Bauvorhaben aus, ein Bauträger oder die Gemeinde selbst.

Bürgermeister: das Projekt wurde mit den Anrainer:innen besprochen; seitens der WLV ist das Projekt grundsätzlich o.k.; die endgültige Abklärung mit der WLV erfolgt durch den Architekten. Wer das Projekt ausführt, steht noch nicht fest.

Zu Punkt 12.: Präambel: der Bürgermeister berichtet: im 2. Semester d.J. wurde ein Probebetrieb durchgeführt. Zuerst sind vier, später dann drei Kinder mitgefahren. Die Gesamtkosten für diesen Zeitraum belaufen sich auf € 2.835, --. Das Problem bei der Beförderung ist, dass mit den Kindergartenkindern eine separate Runde gefahren werden muss, da das Fahrzeug für die Schülerbeförderung zu klein und komplett ausgelastet ist; anderenfalls könnten Kindergartenkinder mit dem Schulbus mitbefördert werden, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen.

GR Florian Kiechl: das Schulbus-Taxi ist zu klein; es müssen drei Runden mit den Schüler:innen gefahren werden. Ein separater Kindergartentransport ist zu kostspielig. Es ist aber trotzdem nicht verständlich, dass Kinder, welche das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen, keinen Anspruch auf Beförderung haben. Wenn der Schulbus mit nur drei Kindern besetzt ist, sollte es aber machbar sein, dass ein Kindergartenkind mitfahren kann. Für die Zukunft braucht es daher eine Gesamtlösung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, das Kindergartentaxi auszusetzen. Im Herbst wird das Thema noch einmal diskutiert.

Zu Punkt 13.: Präambel: Mit schriftlichem Ansuchen vom 23.6.2023 hat der Verein für Kinder- und Jugendbetreuung Ampass um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.500 angesucht.

Diskussion und Wortmeldungen:

GR Rupert Oberhauser: warum sucht der Verein nicht um eine finanzielle Unterstützung beim Land an? GRⁱⁿ Birgit Hofer: warum erhält dieser Verein überhaupt eine Subvention in dieser Höhe und was tut der Verein überhaupt? Sollte der VKJ zusätzlich auch noch eine Förderung vom Land erhalten, betrüge die Gesamtförderung 5.000 EURO. Warum braucht der VKJ so viel Geld? Zudem wäre es auch zu hinterfragen, welche Kinder überhaupt betreut werden.

GRⁱⁿ Maria Korin: gibt zu bedenken, dass sich der Verein Kinder- und Jugendbetreuung gerade im Aufbau befindet und Zeit braucht. GV Mag. Christian Putzer: möchte, dass der Verein den

Gemeinderat über seine Pläne informiert. GR Christian Jenewein: das Ansuchen an das Land und in der Folge auch die Mittelverwendung müssen nachgewiesen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 9 gegen 2 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen, dem Verein für Kinder- und Jugendbetreuung Ampass, auf Grund des schriftlichen Ansuchens vom 23.06.2023, für das Jahr 2023 eine einmalige Subvention in der Höhe von € 2.500 zu gewähren. Voraussetzung ist, dass der Verein beim Land anfragt, ob, bzw. welche Fördermöglichkeiten bestehen. Die schriftliche Anfrage, bzw. gegebenenfalls das Ansuchen beim Land, sowie das Ergebnis sind dem Gemeinderat vorzulegen.

Zu Punkt 14.: Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen der Bergrettung Hall - Umgebung im Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von 60 Cent pro Einwohner zu gewähren. (Anm.: Einwohner lt. Registerzählung zum 31.10.21: 1.831)

Zu Punkt 15.: Anträge, Anfragen und Allfälliges
GR Mario JÖRG

Parkplatz oberhalb der Veitskirche

Der mit Fahrverbot belegte Teil des Kirchweges (zwischen Dorf und Römerstraße) wird von den Anrainern:innen als Parkplatz benutzt. Zusätzlich parken deren Fahrzeuge auch noch am Parkplatz oberhalb der Veitskirche. Andere Bewohner:innen oder deren Besucher:innen finden keinen Parkplatz mehr. Der Bürgermeister wird dieser Sache nachgehen.

Spielplatz für den Kindergarten

Der Kindergarten bräuchte einen eigenen Spielplatz; halten sich nämlich, neben dem Kindergarten viele andere Kinder am Spielplatz auf, können die Kindergartenkinder nicht mehr spielen. Bürgermeister: eine schnelle Lösung ist nicht möglich; dieses Thema wird aber im Zuge des geplanten Gesamtkonzeptes in die Überlegungen einfließen.

GV Mag. Christian Putzer

Garconniere im Gemeindehaus - Schlussrechnung

Gibt es schon eine Schlussrechnung? Der Bgm. verneint. GR Putzer verlangt, dass diese im Herbst vorgelegt wird.

Status der Agenbachquelle

Hannes Wolf hat bei der Wasserrechtsbehörde einen Antrag auf Nutzung der Agenbachquelle gestellt. Angeblich gibt es dagegen diverse Einsprüche; wie ist Stand der Dinge und/oder kann die Gemeinde diese Quelle doch noch selbst nutzen.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Quelle keine Trinkwasserqualität hat; wie von Seiten der Fachabteilung des Landes mitgeteilt wurde, wäre diese Quelle auf Grund der Lage unterhalb einer Straße für Trinkwasser ohnehin nicht nutzbar. BgmStv. Johannes Wolf: wird eine Quelle über einen längeren Zeitraum nicht genutzt, verfällt das Wasserrecht. Im Zuge des Lösungsverfahrens hat er seinen Wunsch deponiert, das Wasser für seine Fischzucht zu nützen und ein entsprechendes Projekt eingereicht; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Vermessungsarbeiten - Auftragsvergabe

Für Vermessungsarbeiten bei der Wasserleitung in Häusern und dem Areal der ehemaligen Feuerwehr wurde ein Büro beauftragt, welches seinen Sitz in Innsbruck hat. Warum wird

nicht ein heimischer Vermesser beauftragt? Bgm. Peer berichtet über eine diesbezügliche Beschwerde des ortsansässigen Vermessers, die er vor einiger Zeit per Mail erhielt. In der Folge wurde der Vermesser zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Leider hat er auf die Einladung nicht reagiert.

GR Rupert Oberhauser

Wasserleitung in Häusern

Die Grabungsarbeiten für die Wasserleitung stehen still? Bürgermeister: derzeit werden die Hausanschlüsse erledigt, anschließend gehen die Arbeiten Richtung Dorf weiter.

Vermessung am Areal der ehemaligen Feuerwehr

Was ist bei der Vermessung des Grundstückes zwischen der ehem. Feuerwehr und dem westlich angrenzenden Grundstück im Bereich des Baches herausgekommen? Bürgermeister: Ziel der Vermessung war die Grenzfeststellung zwischen der Gemeinde und der Nachbarparzelle. Die Grenze zum Bach war nicht Thema der Vermessung, bzw. ist diese Grenze Privatsache der Grundstückseigentümer.

Material für die Lärmschutzdeponie in Häusern

Im Zuge von Aushubarbeiten bei der Konradkaserne wird eine Deponiemöglichkeit gesucht. GR Oberhauser hat eine Ansprechperson und übergibt eine Telefonnummer.

GRⁱⁿ Birgit Hofer:

Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung im Bereich Café Papperlapapp funktioniert nicht. Der Bürgermeister berichtet von einem Kabelschaden zwischen den Straßenlampen. Der Schaden wird im Zuge der Grabungsarbeiten für die Wasserleitung behoben.

Friedhof - Zustand

Der Zustand des Friedhof ist vernachlässigt und muss dringend verbessert werden. Der Bürgermeister wird sich darum kümmern.

GR Martin Nock

Straßenschäden auf der Ebenwalder Straße

Die bereits mehrfach angesprochene Unebenheit auf der Ebenwalderstraße nach dem Zimmental ist immer noch nicht repariert.

GRⁱⁿ Maria Korin

Sozialprojekt

Frau Renate Hauser ist Seniorenbeauftragte. Alle 14 Tage finden Seniorennachmittage statt, welche sehr gut angenommen werden. Das Angebot für Seniorinnen und Senioren soll erweitert werden, z.B. Hilfe bei Einkäufen, Besorgungen usw. Dazu wird im September im Gemeinderat ein Projekt vorgestellt. Ein Verein soll gegründet werden.

Bürgermeister:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Hoftrac heute geliefert wurde.

Er wünscht einen schönen Sommer und schließt die Sitzung

.....
(Schriftführer)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeinderat/Gemeinderätin)

.....
(Gemeinderat/Gemeinderätin)